

43. Besteht ein den Ausgleich von Schaden und Vorteil rechtfertigender Zusammenhang zwischen dem durch Bergwerksbetrieb dem Grundeigentum zugefügten Schaden und dem Vorteil, der dem Eigentümer aus Anlegung und Fortführung des Bergwerks, namentlich in Gestalt einer allgemeinen Steigerung der Grundstückswerte, zugeflossen, ist?

Preuß. Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 (GS. S. 705) — ABG. —

„§ 148. BGB. § 249.

V. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1935 i. S. Gewerkschaft C. M.
(Bekl.) w. B. (Kl.). V 173/34.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger ist Eigentümer eines in B. an der Aachener Straße belegenen Grundstücks, auf dem er im Jahre 1928 ein Wohnhaus errichtet hat. In dem Hause betreibt er seine zahnärztliche Praxis. Seit dem Jahre 1929 haben sich in den Mauern des Hauses Risse gebildet. Der Kläger führt das auf den Bergbau der Beklagten zurück und fordert Schadenersatz. Die Beklagte leugnet ihre Ersatzpflicht. Sie macht u. a. geltend, der angebliche Schaden des Klägers werde mindestens zum Teil durch die Vorteile ausgeglichen, die ihm der Betrieb des Bergwerks durch Steigerung des Bodenwertes und Hebung seiner zahnärztlichen Praxis gebracht habe.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Zur Frage der Vorteilsausgleichung hat das Berufungsgericht zunächst folgendes ausgeführt: Zwischen dem Bergbau der Beklagten und dem durch ihn hervorgerufenen Schaden des Klägers einerseits und einer für den Kläger vorteilhaften Hebung seiner zahnärztlichen Praxis andererseits bestehe schon deshalb kein ursächlicher Zusammenhang, weil der Kläger seinen Beruf auch in gemieteten Räumen ausüben und so seinen Vorteil aus dem Betriebe des Bergbaues ziehen könnte, ohne sich als Grundeigentümer einer Schädigung aussetzen. Das Grundstück des Klägers aber habe gerade mit Rücksicht auf das Auftreten von Bergbauschäden keine Wertsteigerung erfahren. Hilfsweise hat das Berufungsgericht sodann weiter erwogen: Eine etwa doch zu bejahende und auf die Ausdehnung des Bergbaubetriebes zurückzuführende Erhöhung des Grundstückswertes müßte gegenüber dem Schaden des Klägers ausgeglichen werden. Denn unhaltbar sei die Meinung, die hier zwischen dem Betriebe des Bergbaues als solchem und der einzelnen schädigenden Betriebsbehandlung unterscheiden und nur einen aus der letzteren zugleich hervorgegangenen Vorteil als ausgleichspflichtig anerkennen wolle. Eine Wertsteigerung der hier fraglichen Art könne aber nur bei solchen Grund-

stücken in Betracht kommen, die so nahe zur Grube gelegen seien, daß über kurz oder lang mit ihrem Ankauf durch die Grubenverwaltung — zu einem der Dringlichkeit ihres Bedarfs entsprechenden erhöhten Preise — gerechnet werden dürfe. Diese Voraussetzung treffe hier nicht zu. Denn das Grundstück des Klägers und die Grubenanlagen seien etwa ein Kilometer voneinander entfernt. Jedenfalls habe die Beklagte nach dieser Richtung keine näheren Behauptungen aufgestellt, geschweige denn Unterlagen beigebracht. . .

Eine Hebung der zahnärztlichen Praxis des Klägers, wie sie als Folge der Anlegung und des Betriebs des Bergwerks mit dem Anwachsen der zahnpflegebedürftigen Bevölkerung von B. und Umgegend eingetreten sein mag, hat das Berufungsgericht bei Beurteilung der Frage, ob dem Kläger ein Schaden entstanden ist und wie hoch dieser Schaden sich beläuft, mit Recht ganz außer Betracht gelassen. Insofern fehlt es augenscheinlich an jedem rechtlich erheblichen Zusammenhang zwischen Vorteil und Schaden. Vorteile, die dem Grundeigentümer dadurch entstehen, daß ihm der Bergwerksbetrieb Gelegenheit zu gewinnbringender Tätigkeit gewährt, sind dem Ereignis, das einen Bergschaden verursacht, nicht adäquat (Holländer Die Entschädigung für Bergbauschäden [1913] S. 47). Seine Praxis konnte der Kläger auch in gemieteten Räumen ausüben. In Betracht käme sonach nur der in einer Grundwertsteigerung stekende Vorteil. Insofern beschränkt sich das Berufungsurteil in seiner Hauptbegründung auf den Satz, von einer Werterhöhung könne mit Rücksicht auf das Auftreten von Bergschäden nach dem eingeholten Gutachten eines Sachverständigen keine Rede sein. Diese Begründung ist unzureichend. Denn das (spätere) Auftreten von Schäden schließt eine vorausgegangene und zu Gunsten des Klägers wirkende Wertsteigerung nicht aus. Nach dieser Richtung fehlt es an tatsächlichen Feststellungen insbesondere darüber, wann der Kläger das Grundstück erworben und wann die Ausdehnung des Bergwerksbetriebs der Beklagten eine allgemeine Erhöhung der im Grund und Boden stekenden Werte in B. hervorgerufen hat. Es bedarf deshalb einer Prüfung der vom Berufungsgericht gegebenen Hilfsbegründung und zwar nach der grundsätzlichen Seite hin.

Nach § 148 ABG. ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörun-

gen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten. Art und Umfang der Schadloshaltung bestimmen sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht (§§ 249 bis 253 BGB.). Diesem Recht gehört der Satz an, daß der Schaden, wenn das schädigende Ereignis außer Nachteilen auch Vorteile gebracht hat, nur in dem Betrage besteht, der sich bei Ausgleichung aller aus derselben Wurzel entsprungenen Vermögensseinbußen und -gewinne ergibt (RGKomm., 8. Aufl., Vorbem. 5 vor §§ 249 bis 255 BGB. S. 413). In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Geltung dieses ungeschriebenen Rechtsfahes aus dem Begriff des Schadens hergeleitet und dahin begründet worden, im Wege des Schadenersahes solle der Geschädigte nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als er ohne das schadenbringende und von dem Ersahpflichtigen zu vertretende Ereignis stehen würde. Bei der Entwicklung dieser Rechtsprechung ist der ursprüngliche Gedanke einer eng begrenzten Einheit des zugleich schadenstiftenden und vorteilbringenden Ereignisses mehr und mehr zu Gunsten einer freieren Auffassung verlassen worden. Sie läßt es genügen, daß Schaden und Vorteil aus mehreren, der äußeren Erscheinung nach selbständigen Ereignissen fließen, sofern nur nach dem natürlichen Ablauf der Dinge das schädigende Ereignis allgemein geeignet war, derartige Vorteile mit sich zu bringen, und der Zusammenhang nicht so lose ist, daß er nach vernünftiger Auffassung nicht mehr beachtet werden kann (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 221). Zusammenhängendes soll da nicht zerrissen werden, wo die Natur der Sache und die Billigkeit besondere Berücksichtigung verdienen. Andererseits wird betont, daß die Betrachtung immer von der schädigenden Handlung, nicht von den vorteilbringenden Umständen auszugehen habe (RGUrt. v. 16. Januar 1934 III 181/33, abgedr. JW. 1934 S. 896 Nr. 2 u. HR. 1934 Nr. 625). Damit wird einer Verknüpfung von Vorteilen und Schäden vorgebeugt, die vielleicht in zeitlicher oder räumlicher, nicht aber in ursächlicher Beziehung zueinander stehen.

Die gleichen Grundsätze gelten für das Gebiet der Bergschadenshaftung und sind hier auch vom Reichsgericht angewendet worden. In dem Urteil des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1891 V 135/91 (abgedr. JWergR. Bd. 33 S. 226 [230]) ist ausgesprochen worden, der klagende Grundeigentümer müsse sich auf den Schaden,

der ihm aus der infolge Bergbaues der Beklagten notwendig gewordenen Verlegung eines Flutgrabens entstanden sei, den Vorteil gutbringen lassen, der sich daraus ergebe, daß er nach Verlegung des Grabens mit der durch diesen bislang gehinderten Kohलगewinnung im eigenen Felde beginnen könne. Ein anderes Beispiel gibt Westhoff (Bergbau und Grundbesitz Bd. 1 S. 181): wird einer von Natur teilweise sumpfigen Wiese durch Bergbau das Wasser entzogen und sie dadurch in gutes Ackerland verwandelt, so ist der Grundeigentümer nur insoweit geschädigt, als etwa der Wert guten Ackerlandes hinter dem Wert einer teilweise schlechten Wiese zurückbleibt.

In diesen Fällen ist bei Beantwortung der Frage, ob neben dem Schaden ein ausgleichbarer Vorteil einhergeht, zutreffend von der schädigenden Handlung (dem Bergbau unter dem betroffenen Grundstück oder in der für das Grundstück gefahrbringenden Zone) ausgegangen worden. Anders steht es, wenn dem Bergschaden die Wertvermehrung gegenübergestellt wird, welche die umliegenden Grundstücke bereits durch die Anlegung eines Bergwerks zu erfahren pflegen. Im Schrifttum lehnt Westhoff (a. a. O.) in einem solchen Fall eine Vorteilsausgleichung ab, weil es an der Einheit des Schaden und Vorteil erzeugenden Ereignisses fehle; der Vorteil sei durch die Anlegung des Bergwerks, der Schaden durch die einzelne spätere Betriebshandlung hervorgerufen worden. Dagegen wollen Holländer (a. a. O. S. 45) und Müller-Erzbach (Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands S. 364) den Gewinn als ausgleichbar anerkennen, der sich daraus ergebe, daß der Bergbau eine dichtere Besiedlung des Landes hervorgerufen, Grundstücke baureif gemacht und ein Ansteigen der Bodenpreise veranlaßt habe. Zweifelnd, aber anscheinend ebenfalls zur Bejahung geneigt, äußern sich Brassert-Gottschalk (WBG., 2. Aufl., S. 575).

Es mag auf sich beruhen, inwieweit die Begründung des erwähnten Urteils des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1891 und die gegen eine Vorteilsausgleichung sich aussprechenden Meinungen im Schrifttum noch durch die ältere Anschauung von notwendiger Einheit des unmittelbar schadenstiftenden und vorteilbringenden Ereignisses beeinflusst worden sind. Denn auch von der gebotenen freieren Betrachtung aus erweist sich, sofern nur richtig auf das schädigende Ereignis abgestellt wird, die von der Beklagten behauptete

Wertsteigerung des Grundstücks nicht als von schadenmindernder Wirkung.

Die Schäden, die am Grundstück des Klägers aufgetreten sind, sind die Folge der Ausdehnung des unterirdischen Bergbaues der Beklagten in Richtung auf das betroffene Grundstück. Aus dieser betrieblichen Betätigung der Beklagten ergibt sich nur eine Verminderung, keine Erhöhung des Grundstückswerts. Die Wertsteigerung, auf die es hier ankommt, ist eine Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Belebung, die eine Gegend erfährt, wenn mit der Erschließung dort vorhandener Bodenschätze begonnen wird. Die Anlegung eines Bergwerks durch einen Unternehmer zieht eine mit der Ausdehnung des Betriebs wachsende Belegschaft, diese wiederum Gewerbetreibende ins Land, denen die Aufgabe zufällt, für die Befriedigung der mannigfachen Lebensbedürfnisse der sich mehrenden Bevölkerung zu sorgen. Die Notwendigkeit, die Zuziehenden unterzubringen, verstärkt die Nachfrage nach Wohngrundstücken und führt zur Steigerung des Wertes günstig gelegener Wohnplätze. Diese Wertsteigerung ist mithin die Folge der Anlegung des Bergwerks und damit eines Ereignisses, das nach § 148 ABG. wohl — in einem weiteren Sinne — den Grund zur Haftung für später möglicherweise eintretende Bergschäden legt, für sich selbst aber noch keinen Schaden anrichtet. Freilich werden Verhältnisse von einiger Dauer, die allein die Bewertung des umliegenden Grundbesitzes nachhaltig beeinflussen und deshalb für die Schadensberechnung Bedeutung erlangen können, erst dadurch geschaffen, daß der Betrieb des Bergwerks auch aufgenommen und fortgeführt wird, und im Verlauf dieses Betriebs und als dessen Folge treten die Bergschäden auf. Schadensstiftend aber bleibt in dem jeweils zu entscheidenden Fall, auf den bei der Schadensbemessung stets abzustellen ist, die einzelne Betriebsbehandlung, der Bergbau in bestimmter, das betreffende Grundstück schädigender Richtung, und diese Betriebsbehandlung ruft die Wertsteigerung weder hervor noch dient sie ihrer Erhaltung. Daß die Wertsteigerung nicht adäquate Folge der einzelnen Betriebsbehandlung ist, beweist am besten die Tatsache, daß sie sich über den Standort der Grubenanlagen hinaus auf einen größeren Umkreis erstreckt. An ihr nehmen alle günstig gelegenen Grundstücke teil. Jeder Eigentümer eines solchen Grundstücks zieht hiervon Vorteil auch dann, wenn unter seinem Grundstück oder in schadenstiftender Nähe Bergbau

weder gegenwärtig betrieben noch für später in Aussicht genommen wird.

Wenn sonach auch zu allererst sowohl die allgemeine Grundwertsteigerung als auch die an Grundstücken auftretenden Bergschäden auf das Dasein eines in Betrieb genommenen und darin erhaltenen Bergwerks zurückgehen, liegt hier doch im Bergwerksbetrieb als solchem nicht die Ursache zugleich des Bergschadens und des Vorteils der Wertsteigerung. Darin ist der Revisionsbeantwortung und dem von ihr in Bezug genommenen Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9. August 1934 6 U 177/34 zuzustimmen. Gerade die Allgemeinheit des Vorteils der Wertsteigerung zeigt, daß er mit dem schädigenden Ereignis nicht in den zur Vorteilsausgleichung erforderlichen Zusammenhang gebracht werden kann. Ein Vorteil, der — je nach der Richtung, den der Bergbau nimmt — dem einen Grundstückseigentümer im Wege der Vorteilsausgleichung entzogen werden, dem anderen aber belassen bleiben müßte, steht mit dem Schaden eben in so loser Verbindung, daß er nach vernünftiger Betrachtung bei der Schadensberechnung keine Beachtung verdient. Ein anderes Ergebnis wird auch durch das Gebot der Rücksichtnahme auf die Natur der Sache und auf die Billigkeit nicht gefordert. Es wäre im Gegenteil unbillig, den Vorteil einer allgemeinen Grundwertsteigerung den vom Bergbau betroffenen Grundeigentümern zu verkürzen, während er den übrigen unberührt erhalten bleibt.

Mithin muß es bei dem vom Berufungsgericht in der vorliegenden Sache zwar abgelehnten, seine Entscheidung aber doch stützenden Satz bewenden, daß es für die Ersatzpflicht der Beklagten nicht darauf ankommt, ob dem Kläger unabhängig von der ihn schädigenden Betriebsabhandlung der Beklagten aus der Anlegung und Fortführung des Bergwerks in Gestalt einer allgemeinen Steigerung der Grundstückswerte ein Vermögensvorteil zugeflossen ist. In gleichem Sinne verhält sich das Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1914 V 5/14 (abgedr. Recht 1914 S. 400). Dort ist abgelehnt worden, auf den durch Senkung eines Bahnkörpers infolge Bergbaues eingetretenen Schaden die Vorteile gutzubringen, die dem geschädigten Eisenbahnunternehmer in Form von Frachtgebühren und Gleisanschlußgebühren aus dem Bergwerksbetrieb zufließen.